

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Möller (GAL) vom 03.08.06

**Betr.: Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur zwangsweisen Brechmittelvergabe**

*Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil zur Brechmittelvergabe deutlich gemacht, dass die zwangsweise Vergabe eine inhumane Behandlung ist und gegen die europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Jahrelang wurde in Hamburg diese Methode zur Beweismittelsicherung bei mutmaßlichen Dealern durchgeführt.*

*Als Konsequenz aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat der Senat die Praxis der zwangsweisen Vergabe von Brechmitteln zur Beweissicherung eingestellt und stellt Beschuldigte vor die Alternative, entweder freiwillig Brechmittel zu schlucken oder auf das natürliche Ausscheiden auf der sog. „gläsernen Toilette“ zu warten.*

*Nach dem Urteil sind zudem, wegen der Neubewertung der zwangsweisen Vergabe als Verstoß gegen die Menschenrechte, auch Konsequenzen für die bereits abgeschlossenen Verfahren zu prüfen.*

*Ich frage den Senat:*

- 1. Mit welchem Datum wurde die vorläufige Einstellung der zwangsweisen Vergabe von Brechmitteln beschlossen und wann wurde der endgültige Verzicht entschieden?*
- 2. Wie sieht die neue Regelung bzgl. der Beweismittelsicherung im Detail aus? Welche Richtlinien oder sonstige Anweisungen für Polizei und Staatsanwaltschaft gibt es zur konkreten Umsetzung? Bitte detaillierte Darstellung bzw. Beilage der Verordnung/Richtlinie.*
- 3. Findet eine rechtliche und gesundheitliche Aufklärung der betroffenen Personen statt?*
- 4. Unter welchen Umständen werden Dolmetscher hinzugezogen?*
- 5. Wo und von wem wird nach der neuen Regelung die Brechmittelvergabe durchgeführt?*
- 6. Welche organisatorischen bzw. technischen Änderungen sind notwendig, um die neue Regelung, „Drogentoilette“ innerhalb der UHA umzusetzen? Welche Kapazitäten sind vorzuhalten?*
- 7. Welche Konsequenzen in Bezug auf laufende Verfahren, bei denen Beweismittel unter Verstoß gegen die europäische Menschenrechtskonvention (siehe Urteil) gesichert wurden, zieht der Senat?*

8. *Welche Strafverfahren hat es in Hamburg gegeben, in denen solche Beweismittel für eine Verurteilung herangezogen wurden? (Bitte mit Aktenzeichen auflisten.)*
  - a) *Falls diese Strafverfahren nicht erfasst sind, wird sich der Senat die notwendigen Kenntnisse verschaffen?*
9. *Sieht der Senat die Notwendigkeit der Wiederaufnahme abgeschlossener Verfahren nach dem o. g. Urteil?*
10. *Sind Verurteilungen, bei denen zwangsweise erbrochene Kügelchen als Beweismittel verwendet wurden, aus Sicht des Senats rechtswidrig, weil gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen wurde?*
11. *Werden die Ermittlungen im Fall "Achidi John", der 2001 aufgrund eines zwangsweisen Brechmitteleinsatzes im UKE zu Tode kam, wieder aufgenommen werden?*
12. *Prüft der Senat die Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung (im Amt)/Nötigung gegen beteiligte Personen im Zuge der Neubewertung des zwangsweisen Brechmitteleinsatzes?*